

### Artikel 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

#### § 9

##### Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
  - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnl. Räumen 100,— DM
  - b) bei Aufstellung in Spielhallen 180,— DM
2. Musikautomaten 15,— DM
3. Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 180,— DM
4. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 50,— DM

Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1 a) und 1 b).

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1989 in Kraft.

Delmenhorst, den 23. 11. 1988

Stadt Delmenhorst

Thölke Schramm  
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Delmenhorst, den 25. 11. 1988

Stadt Delmenhorst — Hauptamt

Der Oberstadtdirektor  
Schramm

#### Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1986 (Nieders. GVBl. S. 323), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 5. März 1986 (Nieders. GVBl. S. 80) und des § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 14. April 1981 (Nieders. GVBl. S. 105), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 23. 11. 1988 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt der für die öffentlichen Verkehrsanlagen abzusetzende Aufwandsanteil 37,5 %.

§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Der beitragsfähige Aufwand beträgt je lfd m Kanal vor den beitragspflichtigen Grundstücken einschl. der Anschlußkanäle:

Bei der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage	134,— DM
Bei der Schmutzwasserbeseitigungsanlage	386,— DM

§ 10 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

- b) Niederschlagswasser  
— Anteil der Grundstücksentwässerung 62,5 %

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1989 in Kraft.

Delmenhorst, den 23. 11. 1988

Stadt Delmenhorst

Thölke Schramm  
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Delmenhorst, den 25. 11. 1988

Stadt Delmenhorst — Hauptamt

Der Oberstadtdirektor  
Schramm

#### Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 28. November 1988

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05. März 1986 (Nieders. GVBl. S. 80) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. Dezember 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 1988, wird wie folgt geändert:

#### § 9

##### Pauschsteuer nach festen Sätzen

erhält folgende Fassung:

„Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit
  - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 70,— DM je Gerät
  - b) bei Aufstellung in Spielhallen 200,— DM je Gerät
2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit die als jugendgefährdend einzustufen sind 200,— DM je Gerät

3. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der unter Nr. 2 und 4 bezeichneten Geräte
- a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 20,— DM je Gerät
- b) bei Aufstellung in Sporthallen 40,— DM je Gerät
4. für Geräte zur Musikwiedergabe gegen Entgelt 20,— DM je Gerät
- Für Geräte gem. Nr. 1 bis 3, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Spielmöglichkeit die angegebenen Steuersätze.“

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

**Oldenburg (Oldb), den 28. November 1988**

Milde Wandscher  
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

**Bekanntmachung  
über die Änderung W-26  
(Schlagbaumweg/B 401)  
des Flächennutzungsplanes  
und über die Durchführung  
des Anzeigeverfahrens  
zum Bebauungsplan W-427  
(Schlagbaumweg/B 401)  
der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 17. 11. 1988, Az. 309.1-21101-03000/26, die **Änderung W-26** des Flächennutzungsplanes für Flächen zwischen dem Schlagbaumweg und der Bundesstraße 401 genehmigt und zu dem am 19. 09. 88 vom Rat der Stadt Oldenburg als Satzung beschlossenen **Bebauungsplan W-427** für Flächen zwischen Schlagbaumweg, der Bundesstraße B 401 und im Westen begrenzt durch das Grundstück Schlagbaumweg Nr. 125 mit Schreiben vom 18. 11. 88 (Az. 309.1-21202-03000/427) gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erklärt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Hinsichtlich des genannten Bebauungsplanes wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Löschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist die genannte Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 12 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft. Die Bauleitpläne können im Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Zimmer 252, Pfer-

demarkt 14, während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberstadtdirektor  
Wandscher

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 1988

##### I.

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Osnabrück am 08. 11. 1988 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1988 beschlossen:

##### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt
- die Einnahmen
- erhöht um 6.106.720 DM  
vermindert um —,— DM
- und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher 473.694.930 DM nunmehr festgesetzt auf 479.801.650 DM
- die Ausgaben
- erhöht um 6.106.720 DM  
vermindert um —,— DM
- und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher 473.694.930 DM nunmehr festgesetzt auf 479.801.650 DM
- b) im Vermögenshaushalt
- die Einnahmen
- erhöht um 1.646.100 DM  
vermindert um —,— DM
- und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher 93.049.000 DM nunmehr festgesetzt auf 94.695.100 DM
- die Ausgaben
- erhöht um 1.646.100 DM  
vermindert um —,— DM
- und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher 93.049.000 DM nunmehr festgesetzt auf 94.695.100 DM

Der Wirtschaftsplan der Städt. Kliniken wird nicht geändert.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 31.297.000 DM um 1.018.500 DM vermindert und damit auf 30.278.500 DM neu festgesetzt.

Im Finanzplan der Städt. Kliniken werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.